

Kärntner Landesgesetzblatt

Jahrgang 2002

Herausgegeben am 12. Juni 2002

19. Stück

34. Verordnung: Höchstarife für das Rauchfangkehrergewerbe; Änderung

34. Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 24. Mai 2002, Zahl: 7-AL-GVG-25/5/2002, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes betreffend die Festsetzung von Höchstarifen für das Rauchfangkehrergewerbe geändert wird

Gemäß § 108 Absatz 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002, wird verordnet:

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten, betreffend die Festsetzung von Höchstarifen für das Rauchfangkehrergewerbe, LGBl. Nr. 85/1997, in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 4/2000 und 129/2001 und der Kundmachung LGBl. Nr. 119/1997, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 2 lautet:

„§ 2
Tarif

A. Für Leistungen nach der Kärntner Gefahrepolizei- und Feuerpolizeiordnung 2000 und der Kärntner Bauordnung 1996:

Bei der Berechnung der Geschoszahl gilt jenes Geschoss als erstes, in dem der Fang beginnt. Weiters sind alle Geschosse, die der Rauchfang durchläuft, zu zählen.

Vom Fußboden des (ausgebauten oder nicht ausgebauten) Dachgeschosses aufwärts zählen je drei volle Meter Fang als ein Geschoss. Eine Restlänge zählt als ein Geschoss, wenn sie größer als zwei Meter ist. Fangaufsätze sind in die Länge einzurechnen.

Jeder Rauchfangkehrer darf für jedes Gebäude, mit einer gesonderten Orientierungsnummer, mit dessen Kehrung oder Überprüfung bei zur Selbstkehrung Verpflichteten er beauftragt ist, einen Fixkostengrundtarif von höchstens 9,23 Euro einmal jährlich verrechnen.

Tarifpost	Kehrpreis Euro
a) Kehren und Überprüfen eines Fanges bei Einzelfeuerstätten	
1. bis zu vier Geschossen	6,94
2. mit mehr als vier Geschossen	8,63
b) Kehren und Überprüfen eines Fanges bei gewerblichen und zentralen Feuerungsanlagen einschließlich Etagenheizungen	
1. bis zu vier Geschossen	12,22
2. mit mehr als vier Geschossen	16,09
c) Kehren und Überprüfen eines Fanges, sofern dieser nicht mit einem Kehrgerät gereinigt werden kann oder ein Besteigen ausdrücklich verlangt wird, und Fänge von Block- und Fernheizwerken je lfm	2,59
d) 1. Reinigung von Verbindungsstücken mit Kehrgeräten je lfm	1,75
2. Reinigung von Verbindungsstücken, welche bestiegen werden müssen, je lfm	3,51
e) Entfernen nicht kehrbarer Rußbeläge (z. B. Ausbrennen, Ausschlagen) in Fängen, Verbindungsstücken oder Rauchkammern pauschal für die gesamte Tätigkeit je angefangene halbe Stunde einschließlich der erforderlichen Hilfsmittel und des Kehrens nach Beendigung des Entfernens	26,63
f) Entfernen der an der Sohle des Fanges angesammelten Rückstände	
1. je Fang in Kellerräumen	1,52
2. je Fang in Wohnräumen	3,06
Das jährlich einmalige Entfernen ist durch die Entrichtung des Kehrpreises abgegolten.	
g) Abziehen eines Fanges im Sinne des § 33 Abs. 1 der Kärntner Bauordnung 1996 je Geschoss	2,22

Tarifpost	Kehrpreis Euro
h) Überprüfen der Betriebsdichtheit und der fachgemäßen Anordnung der Einmündung eines Fanges einschließlich der Erstellung eines schriftlichen Befundes für die Baubehörde einschließlich Materialaufwand	
1. bis zu vier Geschossen	19,15
2. für jedes weitere Geschoss	1,52
i) Sichtprüfung der Einzelfeuerstätten je verwendetem Brennstoff pro Wohneinheit oder der zentralen Feuerungsanlage sowie der Brennstofflagerungen gemäß § 24 Abs. 1 K-GFPO einschließlich der Erstellung eines schriftlichen Befundes	
1. ohne Mängelfeststellung	6,64
2. mit Mängelfeststellung einschließlich Nachkontrolle	10,30
j) Überprüfung der Einzelfeuerstätten je verwendetem Brennstoff pro Wohneinheit oder der zentralen Feuerungsanlage, der Fänge sowie der Brennstofflagerungen gemäß § 20 Abs. 5 K-GFPO einschließlich der Erstellung eines schriftlichen Befundes	
1. ohne Mängelfeststellung	6,64
2. mit Mängelfeststellung einschließlich Nachkontrolle	10,30

B. Für vereinbarte Leistungen:

(1) Für alle vom Rauchfangkehrer erbrachten Leistungen, die nicht vom Abschnitt A erfasst werden und die mit dem Rauchfangkehrer vereinbart werden, darf das Entgelt für die betreffende Arbeit 19,92 Euro je angefangene halbe Stunde nicht überschreiten.

(2) Sofern vereinbarte Leistungen, die nicht vom Abschnitt A erfasst werden, von 18 bis 6 Uhr und Samstag sowie an Sonn- und Feiertagen ausdrücklich bestellt und innerhalb dieser Zeit erbracht worden sind, darf das Entgelt für die betreffende Arbeit 23,80 Euro je angefangene halbe Stunde nicht überschreiten.“

2. § 3 Abs. 2 erster Satz lautet:

„(2) Für Kehrarbeiten, welche unter außerordentlichen Erschwernissen oder unter einem erhöhten Zeitaufwand vorgenommen werden müssen, ist die Berechnung eines Zuschlages von 4,58 Euro pro Fang zulässig.“

Artikel II Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Dr. Haider